

Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Untersuchung aus dem Jahr 2017

zum Bebauungsplan „Florianstraße / Neuwiesenstraße“
Gemeinde Malsch

Auftraggeber: GEMEINDE MALSCH
Hauptstraße 71
76316 Malsch

Auftragnehmer: THOMAS BREUNIG
INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE

Kalliwodastraße 3
76185 Karlsruhe
Telefon: 0721 - 9379386
Telefax: 0721 - 9379438
E-Mail: info@botanik-plus.de

Bearbeitung: Daniel Güntert, M.Sc. Biologie

Projekt-Nr.: 1810

Karlsruhe, 09. März 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Aufgabenstellung	3
2	Planungsgebiet	3
2.1	Lage und Beschreibung des Planungsgebiets	3
2.2	Grundzüge der Planung.....	3
3	Methodik	4
4	Gesetzliche Grundlagen	4
5	Beschreibung der Biotoptypen	6
6	Artenschutzrechtliche Überprüfung	8
7	Zusammenfassung	11
8	Literatur	12

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die GEMEINDE MALSCH plant die Überarbeitung des Bebauungsplans „Florianstraße / Neuwiesenstraße“ im Verfahren nach §13a BauGB. Diesbezüglich erfolgten 2013 eine Erhebung der Biotoptypen sowie eine artenschutzrechtliche Voreinschätzung des Gebiets (WAHL 2013). 2017 folgte eine vertiefte Untersuchung der Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Zauneidechsen, Holzkäfer und Schmetterlinge (RENNWALD 2017).

Im Februar 2023 wurde das INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE, Karlsruhe, von der GEMEINDE MALSCH beauftragt die Aktualität der 2013 und 2017 erarbeiteten Ergebnisse zu prüfen.

2 Planungsgebiet

2.1 Lage und Beschreibung des Planungsgebiets

Das Planungsgebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Malsch und grenzt südöstlich an den kommunalen Bauhof an.

Auf rund der Hälfte der Fläche, nord- und südwestlich der Neuwiesenstraße, ist eine Wohnbebauung vorhanden. Es handelt sich um Ein- und Mehrfamilienhäuser mit angrenzenden Nebenanlagen (Garagen, Schuppen) und Gärten. Ein weiteres Wohnhaus ist im Westen an der Florianstraße vorhanden. Im Süden des Gebiets liegt ein leerstehendes Bauernhaus mit angrenzenden Nebenanlagen. Die restliche Gebietsfläche wird von Grünland, Ruderalvegetation und Brombeer-Gestrüpp eingenommen. Ein kleiner Teil des Gebiets ist mit Gehölzen bestanden.

2.2 Grundzüge der Planung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beträgt rund 2,1 Hektar. Nach Planungsstand vom 03. Februar 2023 (SCHÖFFLER.STADTPLANER. ARCHITEKTEN) sieht der Bebauungsplan die Entwicklung von insgesamt 23 neuen Wohngebäuden mit Nebenanlagen (Garagen, Stellplätze) und Zufahrtswegen vor (Abbildung 1). Hierzu können die aktuellen Grünflächen, ein Teil der Gärten und zwei der Bestandsgebäude überplant werden. Es handelt sich um das noch genutzte Wohnhaus im Westen des Gebiets auf Flurstück Nr. 1470 und um das leerstehende Bauernhaus im Süden auf Flurstück Nr. 614. Die übrigen Gebäude bleiben erhalten.



Abbildung 1: Geplante Bebauung. Ausschnitt aus dem Bebauungsplan "Florianstraße / Neuwiesenstraße"; Planungsstand 03. Februar 2023 (SCHÖFFLER.STADTPLANER.ARCHITEKTEN).

3 Methodik

Die Ergebnisse der Biotoptypenerhebung und artenschutzrechtlichen Voreinschätzung aus dem Jahr 2013 (WAHL 2013) sowie die 2017 durchgeführte artenschutzrechtliche Untersuchung (RENNWALD 2017) wurden auf ihre Aktualität hin überprüft. Dies erfolgte auf Grundlage einer Begehung des Planungsgebiets, bei der artenschutzrelevante Habitatstrukturen sowie Zufallsbeobachtungen von Arten erfasst wurden. Ebenfalls erfasst wurde die aktuelle Biotopausstattung im Gebiet. Anhand der Ergebnisse der Geländebegehung wurde beurteilt, ob Vorkommen von geschützten Arten zu erwarten sind und in wie weit die Ergebnisse von 2013 und 2017 als noch aktuell angesehen werden können. Die Geländebegehung erfolgte am 21. Februar 2023.

4 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Bestimmungen des § 44 BNatSchG wird zwischen besonders und streng geschützten Arten unterschieden. Streng geschützt sind Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung. Alle streng geschützten Arten sind gleichzeitig auch besonders geschützt. Zu den streng geschützten Arten zählen u.a. alle Fledermausarten, einzelne Reptilienarten wie Zaun- und Mauereidechse sowie einzelne Amphibien- und Insektenarten. Ausschließlich besonders geschützt sind alle Tier- und Pflanzenarten nach Anhang B der EG-Artenschutzverordnung, alle „europäischen Vögel“ im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. Für alle besonders geschützten Arten, die nicht zugleich auch streng geschützt sind, gilt die so genannte „Legalausnahme“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB. In diesen Fällen gelten die aufgeführten Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten.

Für alle streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten liegt dann kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und die Beeinträchtigungen bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die ihrem Schutz vor Tötung / Verletzung oder dem Schutz ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die der Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang dienen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können zur Abwendung des Verbotstatbestands auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (CEF = continuous ecological functioning).

Sofern Verbotstatbestände nach § 44 erfüllt sind, gelten nach § 45 Abs. 7 folgende Ausnahmebestimmungen:

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

1. Zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) weitergehende Anforderungen enthält. Artikel

16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. [...]“

Nachfolgend erfolgt eine Beurteilung der Planung im Hinblick auf mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Eine abschließende Prüfung bleibt der zuständigen Behörde vorbehalten.

5 Beschreibung der Biotoptypen

Rund ein Drittel der Gebietsfläche ist **vollständig oder teilweise versiegelt** (Abbildung 2). Es handelt sich um die mit Gebäuden (Wohnhäuser, Garagen, Schuppen) bestandenen Flächen, um gepflasterte Hof- und Parkflächen, Zufahrtswege und Straßen (Florianstraße, Neuwiesenstraße). An die Wohngebäude schließen **Gärten** an. Sie sind gekennzeichnet durch eine Gemengelage aus Zierrasen, Lagerflächen, Beeten und Anpflanzungen von Obst- und Ziergehölzen.

Ebenfalls ein Drittel der Fläche wird von **Fettwiesen mittlerer Standorte** eingenommen. Die Bestände sind artenarm und teilweise brachgefallen. Aufgebaut werden sie von weit verbreiteten Wiesenarten wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Weißem Wiesenlabkraut (*Galium album*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum sectio Ruderalia*), Gewöhnlicher Wiesenschafgarbe (*Achillea millefolium*), Scharfem Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) und Stumpfbblatt-Ampfer (*Rumex obtusifolius*). Stellenweise kommt Brombeere (*Rubus sectio Rubus*) auf.

Den restlichen Anteil des Gebiets nehmen Brombeer-Gestrüppe, Ruderalvegetation und Gehölzbestände ein. Zwei großflächige **Brombeer-Gestrüppe** liegen an der nördlichen und südlichen Gebietsgrenze. Ein kleinerer Bestand ist im Norden der Neuwiesenstraße in einer Baulücke vorhanden. Die Bestände sind durchsetzt von Ruderalarten, Sträuchern mittlerer Standorte sowie Jungwuchs von u.a. Hänge-Birke (*Betula pendula*) und Weidenarten. Im Süden sind mehrere Obstbäume im Brombeer-Gestrüpp eingewachsen.

Bestände mit **Ruderalvegetation** nehmen im Gebiet eine Hofeinfahrt (Flurstück Nr. 614) und ehemals von Gebäuden bestandene Flächen ein. Zugeordnet werden können die Bestände der Grasreichen ausdauernden Ruderalvegetation und der Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte. Aufgebaut werden sie u.a. von Glatthafer, Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Weichem Storchschnabel (*Geranium molle*) und Weißer Taubnessel (*Lamium album*). Stellenweise kommen Brombeere und Pionierbaumarten auf.

Im Planungsgebiet sind mehrere **Einzelbäume** vorhanden. Sie stehen überwiegend in den Gärten im Zentrum des Planungsgebiets und im Süden, im Umfeld des leerstehenden Bauernhauses. Es handelt sich überwiegend um Obstbäume, häufig sind Garten-Apfel (*Malus pumila*), Garten-Birne (*Pyrus communis*) und Vogel-Kirsche (*Prunus avium*). Es handelt sich überwiegend um junge bis mittelalte Exemplare, nur wenige sind alt mit ausladenden Kronen.

An der südlichen Gebietsgrenze, östlich des leerstehenden Bauernhauses stockt ein strukturreiches **Gebüsch mittlerer Standorte**. Aufgebaut wird dieser aus jungen Exemplaren der Hänge-Birke und aus Sträuchern mittlerer Standorte wie Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*) und Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*). Den Unterwuchs bildet Brombeere. An der westlichen Ecke des Untersuchungsgebiets entlang der Grundstücksgrenze ist zudem ein **Heckenzaun** aus Morgenländischem Lebensbaum (*Thuja orientalis*) vorhanden.

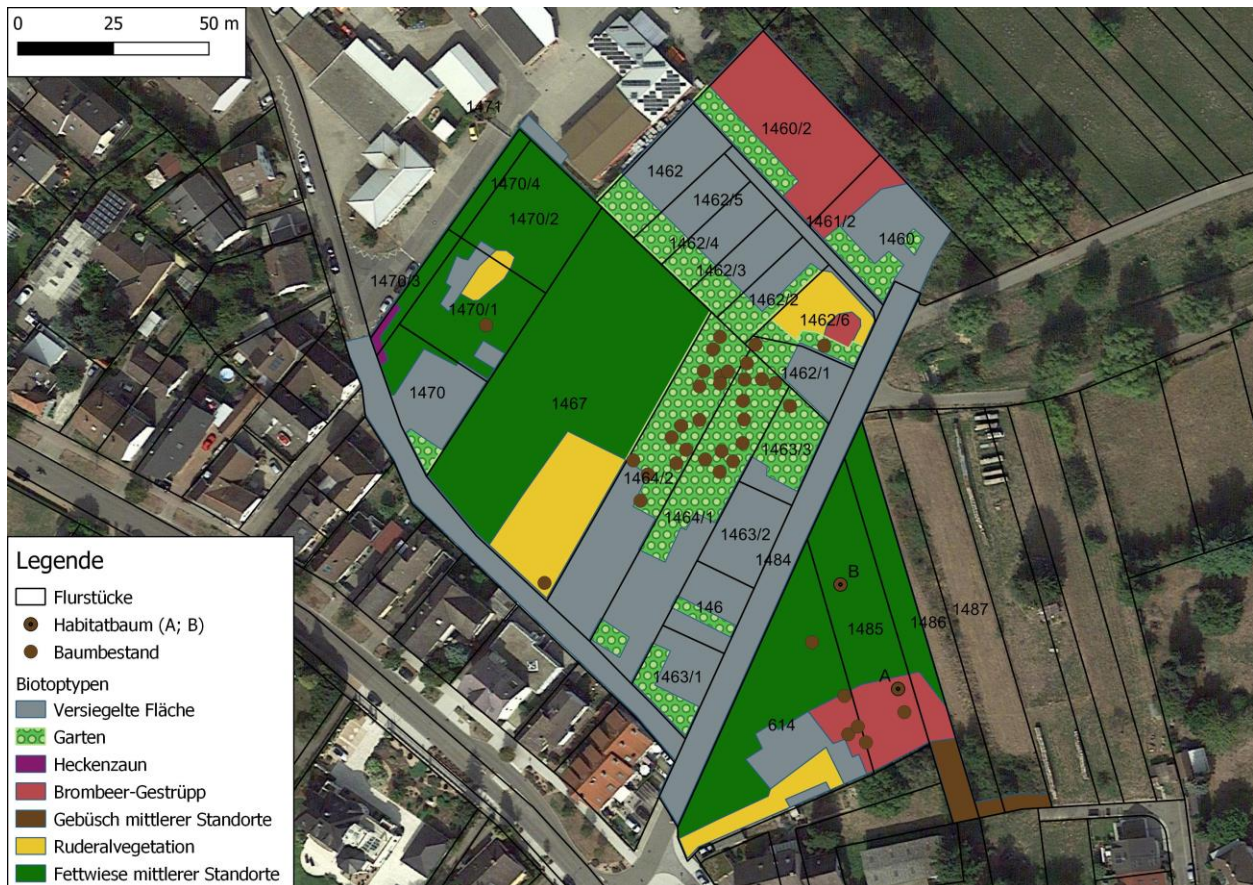


Abbildung 2: Bestand der Biototypen im Planungsgebiet mit Angabe der Flurstücksnummern. A, B: Habitatbäume mit Rindenabplatzungen und Baumhöhlen. B: potenzielle Lebensstätte des streng geschützten Körnerbocks (*Megopis scabricornis*). Datengrundlage: ©Google Satellite, abgerufen im Februar 2023.

6 Artenschutzrechtliche Überprüfung

Vögel

Die aktuelle Habitatausstattung des Gebiets ist vergleichbar mit jener, die der Untersuchung von RENNWALD (2017) zugrunde liegt. Daher können die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung von 2017 weiterhin als aktuell angesehen werden. Das Planungsgebiet bietet einer Vielzahl an Vogelarten potenziellen Lebensraum. Als Nisthabitat für kronen- und heckenbrütende Arten eignen sich die Bäume, Sträucher und Brombeer-Gestrüppe. Zwei Obstbäume im Süden des Gebiets (Abbildung 2; Habitatbaum A und B) bieten auch höhlenbrütenden Arten in Form von Baumhöhlen potenzielle Nistplätze. Gebäudebrüter (Höhlen- und Nischenbrüter) finden vor allem an den alten Gebäuden geeignete Brutplätze. Von besonderer Bedeutung sind das leerstehende Bauernhaus und dessen Nebenanlagen (Scheune, Schuppen und Stall) im Süden des Gebiets. Vorhanden sind zahlreiche Spalten, Höhlungen und Einflugöffnungen in die Innenbereiche. Das gesamte Planungsgebiet dient Greif- und Singvögeln zudem als Jagdhabitat und zur Nahrungssuche (Flug- / Bodeninsekten und Sämereien).

Während der Geländebegehung konnten folgende Arten gesichtet werden: Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*) und Rabenkrähe (*Corvus corone*).

Bewertung: Durch eine Überbauung des Gebiets gehen Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten teilweise verloren. Um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu vermeiden, sind Ersatzquartiere in Form von drei Sperlingskoloniehäuser (Abbildung 3) an Gebäuden in oder im direkten Umfeld des Planungsgebiets zu errichten. Zur Vermeidung des Verbotstatbestands nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot), sind der Gebäudeabriss und die Gehölzentfernung nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln (zwischen September und Februar) durchzuführen. Sollten Gehölzentfernung oder Gebäudeabrisse außerhalb dieser Frist erforderlich sein, ist dies nur zulässig, sofern keine aktuelle Nutzung der Strukturen durch Brutvögel festgestellt werden kann.



Abbildung 3: Sperlingskoloniehäuser.
Abgerufen unter: www.schwegler-natur.de, im März 2023.

Fledermäuse

Potenzielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse sind vor allem im Süden des Gebiets vorhanden. Zwei Obstbäume auf Flurstück Nr. 1485 stellen Quartierbäume dar (Abbildung 2; Habitatbaum A und B). Sie weisen Rindenabplatzungen und Höhlen auf, die von Einzeltieren als Tagesverstecke genutzt werden können. Das leerstehende Bauernhaus und die angrenzenden Nebenanlagen bieten ebenfalls geeignete Einzelhangplätze. Vorhanden sind zahlreiche Spalten und Nischen an den Holzverkleidungen, zwischen Balken oder unterhalb der Dachvorsprünge. Ein Vorkommen von Wochenstubenkolonien innerhalb der Gebäude ist allerdings unwahrscheinlich. Die Untersuchung aus dem Jahr 2017 liefert hierfür keine Hinweise (RENNWALD 2017) und die Habitatausstattung hat sich seither nicht verändert. Eine Nutzung als

Winterquartier kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, da Einflugsöffnungen in die Kellerräume vorhanden sind.

Nach RENNWALD (2017) stellt das Planungsgebiet kein essenzielles Jagdhabitat dar, es ist lediglich Teil eines Jagdgebiets. Gejagt wird vor allem im Bereich der Straßenlaternen an der Neuwiesenstraße, entlang der nördlichen Gebietsgrenze (Gehölzstreifen außerhalb des Gebiets) und um die Bäume im Gebiet. Da seit 2017 mehrere Bäume gefällt wurden, ist davon auszugehen, dass sich die Bedeutung des Gebiets als Jagdhabitat verringert hat.

Bewertung: Dem Süden des Gebiets kommt aufgrund geeigneter Quartiere eine mittlere Bedeutung für Fledermäuse zu. Die Bedeutung des übrigen Gebiets wird als gering eingestuft. Durch den Abriss des Bauernhauses (einschließlich Nebenanlagen) und die Rodung der beiden Quartierbäume gehen für Fledermäuse potenzielle Winterquartiere (Kellerräume) und Einzelhangplätze verloren. Daher sind im Vorfeld der Bauarbeiten Maßnahmen zur Sicherung der Quartiermöglichkeit (Anbringen von Ersatzquartieren im näheren Umfeld) erforderlich. Der Gebäudeabbriss ist im September (Ende der Aktivzeit von Fledermäusen) durchzuführen. Vor dem Abriss ist durch einen Fledermausexperten sicherzustellen, dass sich keine Tiere an und in den Gebäuden aufhalten. Hierbei ist auch der Umfang an Ersatzquartieren festzulegen. Die Fällung der Quartierbäume ist außerhalb der Aktivzeit von Fledermäusen (zwischen September und Februar) durchzuführen.

Kleinsäuger

In der Scheune des leerstehenden Bauernhauses im Süden des Gebiets (Flurstück Nr. 614) wurden angenagte Walnüsse gefunden. Die Fraßspuren lassen auf die besonders geschützten Arten Siebenschläfer (*Glis glis*) oder Gelbhalsmaus (*Apodemus flavicollis*) schließen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Gebäude von diesen Arten als Schlaf- und Winterquartier genutzt wird. Anzeichen auf ein Vorkommen streng geschützter Arten gibt es im Planungsgebiet nicht.

Bewertung: Das leerstehende Bauernhaus im Süden dient aller Wahrscheinlichkeit nach dem Siebenschläfer und / oder der Gelbhalsmaus als Quartier. Da es sich bei diesen Arten um „nur“ besonders geschützte Arten handelt, greift im Zuge eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs (hier: Bebauungsplanverfahren) die Legalausnahme. Auch bei Schädigung dieser Arten oder Zerstörung derer Ruhestätten werden in diesem Fall keine Verbotstatbestände ausgelöst. Für diese Artengruppe sind keine Maßnahmen erforderlich.

Reptilien

Im Rahmen der 2017 durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchung wurde im Planungsgebiet kein Vorkommen von Reptilien festgestellt (RENNWALD 2017). Seither hat sich die Habitatausstattung für Reptilien im Gebiet kaum verändert. Zwar gibt es Flächen die geeignete Strukturen aufweisen wie lückige Vegetation, Sonnplätze, und Versteckmöglichkeiten, doch ist eine Nutzung dieser nicht zu erwarten. Die Bereiche liegen isoliert, sodass eine Einwanderung von Tieren potenziell in der Umgebung lebender Populationen unwahrscheinlich ist. Solche Bereiche sind beispielsweise am leerstehenden Bauernhaus (auf Flurstück Nr. 614) oder in den Randbereichen der Baulücke auf Flurstück Nr. 1462/6 vorhanden. Nach gutachterlicher Einschätzung ist ein Vorkommen geschützter Reptilienarten im Planungsgebiet nicht zu erwarten.

Bewertung: Das Gebiet weist nur in geringem Umfang geeignete Habitatstrukturen für geschützte Reptilien auf und ist nach derzeitigem Kenntnisstand für diese Artengruppe von geringer Bedeutung. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Amphibien

Im Planungsgebiet liegen keine dauerhaften Oberflächengewässer, die Amphibien als Laichgewässer dienen können. Das Entstehen temporärer Gewässer (z.B. in Fahrrinnen) ist aufgrund

der Standortverhältnisse und der aktuellen Nutzung nicht zu erwarten. Auch liegen im direkten Umfeld keine geeigneten Laichhabitats. Potenzielle Winterlebensräume (Laubstreu, Holzstapel usw.) sind im Gebiet nur in geringem Umfang vorhanden. Eine Nutzung dieser kann ausgeschlossen werden, da in der näheren Umgebung keine geeigneten Laichhabitats und Sommerlebensräume vorhanden sind. Es ist unwahrscheinlich, dass das Gebiet in einem Wanderkorridor liegt, da die Tiere dabei durch die unmittelbar angrenzende Ortslage wandern müssten und Wanderungen von Amphibien durch Ortslagen sind nicht bekannt. Nach gutachterlicher Einschätzung ist ein Vorkommen geschützter Amphibienarten im Planungsgebiet nicht zu erwarten.

Bewertung: Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen ist das Planungsgebiet als Lebensraum für Amphibien von geringer Bedeutung. Für diese Artengruppe sind keine Maßnahmen erforderlich.

Insektenarten

In den Fettwiesen im Gebiet wurden mehrere Exemplare des Stumpfblatt-Ampfers (*Rumex obtusifolius*) festgestellt. Dieser dient den Raupen des streng geschützten Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) als Nahrungspflanze. Sein Vorkommen ist aufgrund der Lage des Gebiets jedoch unwahrscheinlich. Die Flächen stehen nicht in räumlichem Kontakt zu geeigneten Feuchtgebieten, die den Lebensraum des Falters darstellen. Auch im Rahmen der Untersuchung im Jahr 2017 konnte kein Vorkommen des Großen Feuerfalters (oder einer seiner Entwicklungsformen) festgestellt werden (RENNWALD 2017).

Ein Vorkommen des streng geschützten Körnerbocks (*Megopis scabricornis*) kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. An einem Obstbaum im Südwesten des Gebiets auf Flurstück Nr. 1485 wurden große, ovale Fraßgänge festgestellt, die auf Körnerbock-Larven schließen lassen (Abbildung 2; Habitatbaum B). Zwar konnten 2017 keine für den Körnerbock geeigneten Habitatbäume im Gebiet festgestellt werden (RENNWALD 2017), doch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Art in der Zwischenzeit aus den umliegenden Streuobstbeständen in das Gebiet eingewandert ist. Aus den Streuobstbeständen um Malsch sind Vorkommen des Körnerbocks bekannt (RENNWALD 2017). Wirtspflanzen oder Habitatstrukturen weiterer streng geschützter Arten konnten im Gebiet nicht festgestellt werden.

Bewertung: Ein Obstbaum im Süden des Gebiets stellt eine potenzielle Lebensstätte für den streng geschützten Körnerbock dar. Um Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörungsverbot) BNatSchG zu vermeiden, ist der Baum schonend zu Fällen und an geeigneter Stelle senkrecht zu lagern (z.B. an einen anderen Baum befestigen), sodass sich die darin befindlichen Larven entwickeln können. Die übrigen Bereiche des Gebiets sind nach derzeitigem Kenntnisstand für streng geschützte Insekten von geringer Bedeutung.

Pflanzenarten

Es konnten keine natürlichen Vorkommen besonders oder streng geschützter Pflanzenarten festgestellt werden. Im Gebiet finden sich keine Standorte, die ein natürliches Vorkommen von seltenen oder geschützten Arten erwarten lassen.

Bewertung: Das Planungsgebiet ist für besonders oder streng geschützte Pflanzenarten ohne Bedeutung. Es fehlen Vorkommen wild lebender Populationen geschützter Arten sowie hierfür geeignete Standorte.

7 Zusammenfassung

Die Gemeinde Malsch plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Florianstraße / Neuwiesenstraße“. Das Planungsgebiet umfasst etwa 2,1 Hektar. Nach aktuellem Planungsstand können die Grünflächen und ein Teil der Gärten bebaut und zwei der Bestandsgebäude überplant werden.

Das Planungsgebiet dient **Vögeln** als Nahrungs- und Bruthabitat. Diese Eignung geht im Zuge der Überbauung verloren. Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) zu vermeiden, sind Maßnahmen erforderlich. Im Umfeld des Eingriffsbereichs sind künstliche Nisthilfen zu errichten, außerdem sind der Gebäudeabriss und die Gehölzentfernung nur außerhalb der Brutzeit oder nach erfolgter Kontrolle zulässig.

Das alte Bauernhaus und zwei Obstbäume im Süden des Gebiets bieten **Fledermäusen** geeignete Quartiermöglichkeiten. Diese gehen im Zuge der Planung verloren. Um Verbotstatbestände zu vermeiden, sind die Gebäude nur im September nach erfolgter Kontrolle abzureißen [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG]. Zudem sind Ersatzquartiere zu errichten [§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG].

Für **Kleinsäuger** ist das leerstehende Bauernhaus im Süden von Bedeutung. Da aber lediglich von einem Vorkommen besonders geschützter Arten auszugehen ist, werden durch die Planung keine Verbotstatbestände bezüglich dieser Artengruppe ausgelöst.

Ein Obstbaum im Süden des Gebiets stellt eine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte des streng geschützten **Körnerbocks** dar. Um Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörungsverbot) BNatSchG zu vermeiden, ist der Baum nach seiner Fällung an einer geeigneter Stelle zu lagern. Es soll sichergestellt werden, dass sich die darin befindlichen Larven entwickeln können.

Für die Artengruppe **Reptilien** und **Amphibien** hat das Gebiet eine nur sehr geringe Bedeutung als Lebensraum. Von einem Vorkommen ist nicht auszugehen. Natürliche Vorkommen von geschützten **Pflanzenarten** konnten im Gebiet nicht festgestellt werden.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung zeigen, dass für die Artengruppen Kleinsäuger, Reptilien, Amphibien und Pflanzen hinsichtlich der Planung keine Verbotstatbestände zu erwarten sind. Für diese Artengruppen sind keine Maßnahmen notwendig. Bezüglich der Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Insekten (Körnerbock) kann es im Zuge der Planung zu Verbotstatbeständen kommen. Diese können durch Umsetzung der genannten Maßnahmen jedoch abgewendet werden. Es sind keine weiteren Untersuchungen notwendig.

8 Literatur

- RENNWALD E. 2017: Untersuchung zur Fauna im Bereich des geplanten Baugebiets „Malsch, Florianstraße / Neuwiesen“ (Fledermäuse, Vögel, Zauneidechsen, Holzkäfer, Schmetterlinge). – Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Instituts für Botanik und Landschaftskunde, Karlsruhe. – 10 S., Rheinstetten.
- WAHL A. 2013: Bewertung der Biotopausstattung und artenschutzrechtliche Voreinschätzung zum Bebauungsplan „Florianstraße / Neuwiesenstraße“. – Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Gemeinde Malsch. – 10 S., Karlsruhe.
- SCHÖFFLER.STADTPLANER.ARCHITEKTEN. 2023: Gemeinde Malsch – Bebauungsplan „Florianstraße 7 Neuwiesenstraße“, Überarbeitung südöstlicher Bereich. Planungsstand 03. Februar 2023. – 1 Plan, Karlsruhe.